

P 4.2.1b Jahresrechnung der Pfarr-, Kuratie-, Expositur- und Filialkirchenstiftungen sowie -kirchengemeinden, aber auch der Pfründestiftungen***P 4.2.1b**

Vom 20. Januar 1995

1. Rechnungslegung
2. Amtliche Vordrucke
3. Insuffizienzverfahren
4. Jahresabrechnung von Pfründestiftung und Benefizium
5. Revisionsstelle der Bischöflichen Finanzkammer

1. Rechnungslegung

Aufgrund der einschlägigen staatlichen und kirchlichen Vorschriften ist von allen (Pfarr-, Kuratie-, Expositur- und Filial-)Kirchenstiftungen sowie ggf. den betreffenden Kirchengemeinden, aber auch Pfründestiftungen nach Ablauf eines jeden Haushaltsjahres (= Kalenderjahres [31. Dezember ...]) eine (Jahres-)Rechnung¹ über die Führung der Verwaltung aufzustellen und dieser eine Vermögensübersicht (die den Stand des [Stiftungs-]Vermögens zu Beginn und am Ende des Rechnungsjahres und die in dessen Verlauf eingetretenen Veränderungen erkennen läßt) anzufügen. Dabei versteht es sich von selbst, daß die Jahresrechnung auch alle Einrichtungen und Buchungskreise (Pfarr- und Jugendheim, Kindertagesstätte, Friedhof, Pfarrbücherei, außerordentlicher Haushalt u. a.) der Kirchenstiftung sowie Kirchengemeinden enthält. Bei ihrer Erstellung ist in Vollzug von Art. 31 KiStiftO vor allem darauf zu achten, daß

1. die wirklich eingegangenen Einnahmen (Ist-Einnahmen) und die wirklich geleisteten Ausgaben (Ist-Ausgaben) angegeben werden,
2. die Einnahmen und Ausgaben unter den Titeln bzw. Kto.-Nrn. nachgewiesen werden, unter denen sie im (ordentlichen) Haushaltsplan vorgesehen sind,
3. die nach der vorherigen Jahresrechnung übernommenen und in die folgende Jahresrechnung übergehenden Bestände, ebenso wie die in einer Kasse vorhandenen Mittel nachgewiesen werden,
4. Einnahmen, die den im Haushaltsplan angesetzten Einnahmebetrag und die aus einem Vorjahr verbliebenen Einnahmereste übersteigen (Mehreinnahmen), sowie Ausgaben, die den im Haushaltsplan angesetzten Ausgabebetrag und die aus einem Vorjahr übernommenen Ausgabereste und Vorgriffe überschreiten (Mehrausgaben), besonders kenntlich zu machen und zu begründen sind,
5. Einnahmen und Ausgaben, die unter keine Zweckbestimmung des Haushaltsplanes fallen (sog. außerplanmäßige Einnahmen und Ausgaben), getrennt von den übrigen Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen sind.²

* Auszug aus: Die Verwaltung ortskirchlichen (Stiftungs-)Vermögens sowie das Personalwesen pfarrlicher Mitarbeiter (ABl. 1995 S. 133–268)

¹ Die Jahresrechnung ist der finanzwirtschaftliche Nachweis der Kirchenstiftung/Kirchengemeinde/Pfründestiftung über den ordnungsgemäßen Vollzug des ordentlichen Haushaltsplanes.

² Selbstverständlich können dafür auch die Leerzeilen bei den einzelnen Rechnungstiteln hergenommen werden.

P 4.2.1b

6. ein Überschuß bzw. Fehlbetrag im ordentlichen Haushalt als solcher ausgewiesen und seine Verwendung³ bzw. Deckung angegeben wird und
7. sie auch Nachweisungen über die Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand etwaiger Sondervermögen enthält (in diesen Fällen ist das Sondervermögen der jeweiligen Einrichtung zuzuordnen, wie auch in die Gesamt-Vermögensübersicht aufzunehmen).

Die erstellte Jahresrechnung ist nach vorheriger herkömmlicher Bekanntgabe unter Wahrung der Anordnung für den kirchlichen Datenschutz (vgl. ABl. 1994, S. 98 ff. und S. 483 ff.) zwei Wochen lang für die Mitglieder der Pfarrei aufzulegen. Über Einwendungen der Kirchengemeindemitglieder beschließt die Kirchenverwaltung (Art. 33 Abs. 1 KiStiftO).

Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushalts-(= Kalender-)Jahres ist die erstellte Jahresrechnung (einschließlich aller pfarrlichen Einrichtungen und Buchungskreise) mit den nötigen Anlagen (Belegen, Kassentagebuch, Kontoauszügen, auch etwaigen Einwendungen) – wie bisher – dem zuständigen Dekan oder Dekanatsrevisor zur Einsicht und Prüfung vorzulegen (Art. 33 Abs. 2 KiStiftO). Nach Prüfung der Jahresrechnung entscheidet diese von der BFK bestimmte Stelle über die Entlastung der Kirchenverwaltung. Bei der Prüfung hat der zuständige Dekan oder Dekanatsrevisor vor allem darauf zu achten, daß die in der Jahresrechnung aufgeführten Einnahmen und Ausgaben mit den in dem Kassentagebuch nachgewiesenen Einnahmen und Ausgaben übereinstimmen, selbstverständlich auch bei den vorgeschriebenen Haushaltsstellen (Titeln) verbucht und ordnungsgemäß belegt sind sowie wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde. Das Recht der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde, die Jahresrechnungen der einzelnen Kirchenstiftungen/Kirchengemeinden in der ihr notwendig erscheinenden Weise selbst einzusehen und zu prüfen, wird hierdurch nicht berührt (Art. 33 Abs. 3 KiStiftO).

2. Amtliche Vordrucke

Für die Erstellung der Jahresrechnung sind regelmäßig jeweils unsere vor Beginn des neuen Haushaltsjahres versandten diözesanen Vordrucke zu verwenden. Im übrigen gilt das oben zum Haushaltsplan Gesagte entsprechend.

3. Insuffizienzverfahren

Die bisher für Insuffizienzverfahren maßgebenden Grundsätze und Weisungen gelten fort und sind weiterhin zu beachten⁴. Unerläßlich ist, daß die entsprechenden Jahresrechnungen der BFK jeweils spätestens bis 20. März des laufenden Jahres 1fach vorgelegt und darin alle Angaben über im laufenden Jahre mit dem zuständigen Landbauamt geplante Baumaßnahmen gemacht werden. Nach Prüfung dieser Jahresrechnungen durch die BFK werden diese nebst den nötigen Erklärungen von seiten der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde den zuständigen Regierungen von Oberbayern bzw. von Schwaben weitergeleitet. Nach Abschluß der Prüfung der Jahresrechnung werden die vorgelegten Unterlagen zurückgegeben. Sie sind weiterhin vom betreffenden Pfarramt aufzubewahren. Der zuständige

³ Die in der Regel in einer Übernahme in den kommenden ordentlichen Haushaltsplan bestehen wird.

⁴ Vgl. zuletzt ABl. 1971, S. 199.

Dekan oder Dekanatsrevisor hat für jedes Rechnungs(= Kalender-)Jahr nach Abschluß seiner Prüfungen der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde einen Bericht über die Durchführung der Rechnungsprüfung und ihr wesentliches Ergebnis zu erstatten.

P 4.2.1b**4. Jahresabrechnung von Pfründestiftung und Benefizium**

Für jede Pfründestiftung bzw. für jedes Benefizium ist eine Jahresrechnung aufzustellen. Diese sog. Pfründeabrechnungen sind jährlich jeweils für das abgelaufene Jahr zu erstellen und spätestens bis Ende September des Folgejahres bei der BFK zur Prüfung einzureichen. Alle Einnahmen und Ausgaben sind lückenlos zu erfassen und durch entsprechende Belege nachzuweisen. Die Vordrucke hierfür werden zusammen mit den ordentlichen Haushaltsplänen an die Pfarrämter versandt. Gegebenenfalls ist darauf hinzuweisen, daß keine örtliche Pfründestiftung besteht bzw. für diese weder Einnahmen noch Ausgaben im abgelaufenen Jahr zu tätigen waren.

5. Revisionsstelle der Bischöflichen Finanzkammer

Die zum 1. Mai 1994 neu errichtete Revisionsstelle der BFK ist direkt dem Bischöflichen Generalvikar sowie Finanzdirektor unterstellt und nur diesen verantwortlich. Sie hat die Aufgabe, bei Amtswechsel des Pfarrers, Pfarradministrators oder Inhabers einer selbständigen Seelsorgestelle im Rahmen der Übergabe der Temporalien die Stiftungsgeschäfte (vornehmlich das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen) zu überprüfen und das Stiftungsvermögen zu erheben, sofern dies nicht vom zuständigen Prodekan oder Dekan erledigt wird. Daneben kann die Revisionsstelle Prüfungen bei kirchlichen Stiftungen durchführen, wenn diese vom Bischöflichen Generalvikar oder Finanzdirektor angeordnet werden, sofern Tatsachen oder Anhaltspunkte vorliegen, die vermuten lassen, daß die Stiftungsverwaltung nicht ordnungsgemäß oder mängelfrei geführt wird, oder eine Revision von dem zuständigen Organ der Stiftung erbeten wird. Werden bei einer Revision Mängel in der Führung der Stiftungsgeschäfte festgestellt, so informiert die Revisionsstelle die zuständigen Abteilungen der BFK von ihren Beanstandungen. Anweisungen zur Behebung der Beanstandungen werden von den sachlich zuständigen Abteilungen der BFK erteilt sowie der Vollzug derartiger Anweisungen überwacht. Die Revisionsstelle ist nicht befugt, selbst Anweisungen zur Behebung von Mängeln in der Stiftungsverwaltung zu erteilen. Sie wird aber von den anordnungsbefugten Stellen der BFK über den Fortgang der Mängelbeseitigung unterrichtet.

Die generellen Befugnisse der Stiftungsaufsichtsbehörde gegenüber den kirchlichen Stiftungen bleiben durch die Errichtung der Revisionsstelle der BFK unberührt.

(ABl. 1995 S. 184–187)